

## 1. Parteien

Vertragsparteien sind die Sigmatic AG, CHE-107.277.483, Infanteriestrasse 2, 6210 Sursee, (fortan: Sigmatic), sowie die auf der unterzeichneten Auftragsbestätigung genannte Kundschaft.

## 2. Vertragsgegenstand

### 2.1 Grundsatz

Die Sigmatic verpflichtet sich, für die Kundschaft sämtliche Leistungen gemäss der unterzeichneten Auftragsbestätigung zu erbringen, insbesondere die Materialien zu liefern, zu installieren und in Betrieb zu nehmen.

Über Wartungs- und Servicearbeiten nach der erstmaligen Inbetriebnahme wird auf Wunsch eine separate Vereinbarung mit der Kundschaft abgeschlossen.

### 2.2 Vertragsbestandteile

Die Vertragsbestandteile sind (in dieser Reihenfolge):

- Auftragsbestätigung
- Vorliegende AVB\*
- Projekt- und Detailpläne
- technischen Beschriebe
- anwendbaren Branchenstandards
- Schweizer Obligationenrecht (OR)

\* Im Falle reiner Materiallieferungen (allenfalls mit untergeordneter Montagepflicht) richtet sich das Vertragsverhältnis nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vom 1. Juli 2022.

Die Kundschaft schliesst die Übernahme von AGB der Kundschaft explizit aus. Diese werden nicht übernommen und sind nicht Bestandteil der Vertragsbeziehung.

### 2.3 Subunternehmen und Eigenleistung

Die Sigmatic kann mit der Durchführung der Arbeiten Dritte beauftragen. Sie bleibt aber unabhängig davon stets alleinige Ansprechperson für die Kundschaft. Die Kundschaft hat gegenüber Subunternehmern kein direktes Weisungsrecht.

Der Kundschaft ist es ohne anderslautende Abrede nicht gestattet, bei der Montage oder Inbetriebnahme Eigenleistungen zu erbringen.

### 2.4 Externe Bauleitung

Die Kundschaft kann eine eigene Bauleitung bezeichnen. Soweit der Umfang der Vollmacht der Sigmatic gegenüber nicht bekannt gegeben wird, vertritt die Bauleitung die Kundschaft bei allen Willensäusserungen gegenüber der Sigmatic rechtsverbindlich. Als Willensäusserungen gelten insbesondere aber nicht abschliessend: Weisungen, Beststellungsänderungen, Bestätigungen, Planlieferungen, Mängelrügen, Abnahmen und die Genehmigung der Rechnungen (inkl. Schlussrechnung).

## 3. Entschädigung

### 3.1 Höhe und Anpassung

Die Kundschaft schuldet der Sigmatic die Vergütung (inkl. MWST.) gemäss Auftragsbestätigung.

Die Entschädigung ist für 2 Monate ab Vertragsschluss fixiert. Verteuern sich hiernach die Preise von Zulieferern (z.B. infolge gestiegener Rohstoffpreise) erfolgt eine Anpassung der vereinbarten Vergütung auf die dann zum geltenden Marktpreise.

Die Kundschaft hat diesfalls das Recht, die Teuerungsanpassung abzulehnen und gegen eine Umtriebsentschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

### 3.2 Zahlungsmodalitäten

Der Zahlungsplan für die Entschädigung gemäss Ziffer 3.1 richtet sich nach der Auftragsbestätigung. Die Rechnungen sind jeweils innert 10 Kalendertagen zu bezahlen (Verfalltag).

## 4. Terminplan

Kann die Sigmatic infolge äusserer Umstände, auf die sie keinen Einfluss nehmen kann, Termine nicht einhalten (z.B. infolge der Marktsituation, Lieferverzögerungen, Lieferengpässen, Rohstoffknappheit bei Zulieferern, behördlichen Massnahmen zufolge einer pandemischen/epidemischen Lage und dergleichen, Streik, Aussperrung, Naturereignisse), vereinbaren die Parteien gemeinsam eine angemessene Nachfrist.

Besonderer Einzelfallhinweis:

- Infolge Rohstoffknappheit und den dadurch generierten Lieferverzögerungen ist die Sigmatic derzeit nicht in der Lage den Montagetermin verbindlich anzugeben.

- Mit Einverständnis der Kundschaft können einzelne Komponenten durch gleichwertige Alternativen ersetzt werden, um Zeit zu gewinnen.

## 5. Beststellungsänderungen und Nachträge

Bestellungsänderungen und Nachträge sind unter Angabe der Kosten (inkl. Rabatte, Skonti) vorgängig zu offerieren und schriftlich zu vereinbaren. Die Kundschaft nimmt zur Kenntnis, dass Beststellungsänderungen und Nachträge je nach Projektstand nicht mehr möglich sind oder zu Verzögerungen führen können. Die Folgen einer Verzögerung inkl. der daraus entstehenden Kosten sind allein von der Kundschaft zu tragen.

## 6. Pflichten der Kundschaft

### 6.1 Bewilligungen und Statik

Sämtliche notwendigen behördlichen Bewilligungen werden vorgängig von der Kundschaft eingeholt, sofern diese nicht auf Wunsch der Kundschaft von der Sigmatic beantragt werden. Überdies tätigt die Kundschaft statische Abklärungen über die Dachkonstruktion und Dichtheit des Daches auf der die Solaranlage installiert werden soll. Etwaige Kosten gehen stets zulasten der Kundschaft.

### 6.2 Förderbeiträge

Förderbeiträge der Pronovo AG, CHE-189.625.053, werden durch die Sigmatic beantragt. Für die Höhe der Beiträge und die Auszahlungsmodalitäten übernimmt die Sigmatic keine Verantwortung. Anderweitige Förderprogramme (z.B. von Gemeinden) sind vor Baubeginn selbständig durch die Kundschaft zu beantragen. Etwaige Kosten gehen stets zulasten der Kundschaft.

### 6.3 Baustellenorganisation

Die Kundschaft ergreift alle Massnahmen, die in ihrer Verantwortung liegen, damit der Vertragsgegenstand ordnungsgemäss und fristgerecht erstellt werden kann.

Insbesondere gewährt sie der Sigmatic den rechtzeitigen und ungehinderten Zugang zur Liegenschaft/zum Gebäude.

Die Kundschaft stellt ausserdem Folgendes entschädigungslos zur Verfügung:

- Baustrom und Wasser
- WC zur Benutzung oder Platz für eine mobile Toilette
- Parkplatz
- Platz für Materiallagerung
- Nutzung von hauseigenen Netzwerken für internetfähige Geräte (Wechselrichter, Steuerungen, Batteriesysteme usw.).

### 6.4 Weitere Leistungen

Der Kundschaft ist bekannt, dass folgende vergütungspflichtige Zusatzleistungen von Dritten erbracht werden:

- Installationen des zuständigen Elektrizitätswerkes (Anschlussverstärkung, Netzqualitätsmessung, Zählerersatz)
  - Dach-, Blech- und Blitzschutzarbeiten
  - Elektroinstallationen
  - Kernbohrungen und Betonarbeiten
  - Grab- und Aushubarbeiten
  - Umgebungsarbeiten (Wiederherstellung von Rasen, Plätzen, Belägen usw.)
  - Installationen betreffend die temporäre und permanente Dachsicherheit
- Die Kundschaft schliesst mit diesen Dritten separate Verträge ab.

## 7. Haftung

### 7.1 Abnahme

Die Sigmatic zeigt der Kundschaft die Vollendung der Arbeiten mündlich oder schriftlich an. Der Vertragsgegenstand ist hierauf umgehend, spätestens jedoch innert Monatsfrist, gemeinsam zu prüfen. Es wird ein Abnahmeprotokoll geführt, das beidseitig zu unterzeichnen ist. Nimmt die Kundschaft den Vertragsgegenstand vor der gemeinsamen Prüfung in Betrieb oder verweigert sie die Abnahme, gilt der Vertragsgegenstand spätestens 1 Monat nach der Vollendungsanzeige als genehmigt.

### 7.2 Mängelrüge

Die Sigmatic verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand mängelfrei zu erstellen. Entspricht der Vertragsgegenstand nicht dem Vereinbarten, hat die Kundschaft eine schriftliche Mängelrüge zu erheben.

### 7.3 Mängelrechte

Die Mängelrechte richten sich grundsätzlich nach dem Schweizer Obligationenrecht (OR). Die Sigmatic ist allerdings berechtigt, gerügte Mängel innert einer angemessenen Frist zu beheben (Nachbesserungsrecht). Sollten die Mängel nicht fristgerecht behoben werden, hat die Kundschaft das Recht, auf der Nachbesserung zu beharren, die Ersatzvornahme einzuleiten oder einen Preisabzug geltend zu machen

### 7.4 Gewährleistung und Verjährung

Die Sigmatic gewährt eine Garantie von 2 Jahren nach Abnahme des vollendeten Vertragsgegenstands (Fristbeginn: Datum des Abnahmeprotokolls). Während dieser Zeit kann die Kundschaft offene und verdeckte Mängel

jederzeit rügen. Sofort zu rügen sind Mängel, die unverzüglich behoben werden müssen, um Folgeschäden zu verhindern. Aufgrund verspäteter Rügen entstandener Schaden geht vollumfänglich zulasten der Kundschaft. Mit Ablauf der 2 Jahresfrist erlischt das Recht, vorher entdeckte Mängel zu rügen. Verdeckte Mängel, die erst nach Ablauf der 2 Jahresfrist entdeckt werden, müssen sofort gerügt werden. Die Mängelrechte verjähren in jedem Fall 5 Jahre nach Abnahme des vollendeten Vertragsgegenstands.

#### 7.5 Haftungsausschluss

Die Sigmatic haftet nicht für Mängel, die durch unsachgemässen Gebrauch oder durch Einwirkungen des Bestellers oder Dritter oder durch höhere Gewalt (z.B. Blitz, Hagel) verursacht worden sind. Üblicher Verschleiss (z.B. Moduldegradation, Minderertrag durch Modulverschmutzung) ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgenommen.

Die Haftung von Sigmatic umfasst in keinem Fall weitergehende Garantieverprechen eines Herstellers, Grosshändlers oder Lieferanten. Sie ist in jedem Fall auf 5 Jahre ab Abnahme beschränkt.

Die Sigmatic haftet nicht für Leistungen von Dritten im Sinne von Ziff. 6.4. Die Kundschaft ist sich der technischen Risiken von (internetfähigen) Netzwerken und darin eingebundenen Geräten bewusst. Die Sigmatic kann keine Haftung für Verletzungen der Informations- und Datensicherheit übernehmen.

Die Haftung für Folgeschäden und leichte Fahrlässigkeit wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

## 8. Schlussbestimmungen

### 8.1 Abtretung

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag darf die Kundschaft nur mit expliziter Zustimmung der Sigmatic abtreten und auf Dritte übertragen.

### 8.2 Versicherung

Die Sigmatic verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Die Police wird der Kundschaft auf Wunsch mitgeteilt. Die Kundschaft versichert sich im eigenen Ermessen (z.B. Bauwesenversicherung).

### 8.3 Inkrafttreten, Änderungen Ergänzungen

Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung der Auftragsbestätigung in Kraft. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### 8.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.

### 8.5 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag – inkl. Bauhandwerkerpfandrecht – sind die ordentlichen Gerichte am statutarischen Sitz der Sigmatic zuständig. Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anzuwenden.

Den Parteien steht es überdies frei, gemeinsam bei der Ombudsstelle von Swissolar um eine Vermittlung zu ersuchen.